

Auf Grundlage der §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010 (GVBl. I. 2010, S. 18), in der aktuell gültigen Fassung, erlässt der Magistrat der Stadt Eltville folgende

## Allgemeinverfügung

(1) In dem nachfolgend benannten öffentlichen Bereich der Stadt Eltville am Rhein ist der Konsum von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken verboten:

Eltville am Rhein, Kernstadt, zwischen dem Festgelände Kappeskerb von der Weinhohle bis zur Sonnenbergstraße 2 (REWE).

(2) Das Verbot unter Ziffer 1 gilt für den Zeitraum der Kappeskerb, vom 29.10.2021, ab 12.00 bis Montag, 01.11.2021 24.00 Uhr für die Dauer der Veranstaltung.

(3) Das Verbot unter Ziffer 1 wird durch Einsatzkräfte der Polizei, Ordnungspolizei und des Sicherheitsdienstes überwacht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht. Innerhalb der Verbotszone werden alkoholische und alkoholhaltige Getränke von der Polizei und dem Sicherheitsdienst einbehalten und sofort entsorgt.

(4) Die sofortige Vollziehung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

(5) Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Magistrat der Stadt Eltville, Ordnungsamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville oder bei der Polizeistation Eltville, Im Kappelhof 4, 65343 Eltville eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 25. Okt. 2021

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

